



GZ: B-2022-1031-00085
Datum: 3.8.2022
SB/Abt: Dieter Eitljörg
Tel: 03115/2312400
Mail: gde@kirchberg-raab.gv.at

Gegenstand: Aurelia Pausch, 8092 Mettersdorf am Saßbach
Josef Pausch, 8092 Mettersdorf am Saßbach
Feststellung des rechtmäßigen Bestandes des Einfamilienwohnhaus und beim Stall- und Wirtschaftsgebäudes sowie die Nutzungsänderung beim Stall- und Wirtschaftsgebäude.

KUNDMACHUNG UND LADUNG zur Feststellung des rechtmäßigen Bestandes

Mit der Eingabe vom 13.06.2022 haben Aurelia Pausch, 8092 Mettersdorf am Saßbach Josef Pausch, 8092 Mettersdorf am Saßbach, gemäß § 40 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBI. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die **Feststellung des rechtmäßigen Bestandes des Einfamilienwohnhaus und beim Stall- und Wirtschaftsgebäudes sowie die Nutzungsänderung beim Stall- und Wirtschaftsgebäude** auf dem Grundstück Nr.: 996, aus der EZ: 62165/00305, in der KG Wörth (62165), angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen / auf Antrag / für

Montag, den 22.08.2022, um ca. 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Helmut Fabian Ofner, 8324 Kirchberg an der Raab

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt Kirchberg an der Raab zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.